



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **21.03.2023**

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe - Erweiterung“, OT Großrinderfeld und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

TOP 4:

- 4.1 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Solar Nöllenhöhe Erweiterung“ und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften als separate Satzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 4.2 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit Örtlichen Bauvorschriften
- 4.3 Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

- 4.4 Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 4.5 Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans
- 4.6 Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachbearbeiter: Fabian Richter

....

Sachverhalt:

1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solar Nöllenhöhe - Erweiterung“ auf der Gemarkung Großrinderfeld sowie die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücknummern 18439, 18440 und 18441. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,36 ha liegt nördlich der Autobahn A81, östlich der Ortslage Großrinderfeld. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Die Vergütung beschränkt sich für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Das vorliegende Plangebiet liegt entlang von Autobahn A81 und entspricht somit den Vorgaben des EEG. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen.



Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. Vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Mit den im „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft angepasst werden.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

3. Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan `Solar Nöllenhöhe - Erweiterung` sowie die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist seit dem 16.04.2019 rechtskräftig. Anlass für die Flächennutzungsplanänderung, ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Großrinderfeld. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solar Nöllenhöhe – Erweiterung“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Baufläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Beschlussvorschlag 4.1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solar Nöllenhöhe – Erweiterung“ in Großrinderfeld sowie die Aufstellung von Örtlichen Bauvorschriften für dem vorgenannten Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie den zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 21.03.2023 maßgebend, welcher auf dem Bebauungsplanvorentwurf abgedruckt ist (siehe Anlage).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 18439, 18440 und 18441 der Gemarkung Großrinderfeld.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird nicht durchgeführt.

Beschlussvorschlag 4.2:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 21.03.2023 vorgestellten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sowie den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften zu.

Beschlussvorschlag 4.3:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planaufgabe im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf www.grossrinderfeld.de und www.klaerle.de mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Beschlussvorschlag 4.4:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld befürwortet die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung und bittet die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Beschlussvorschlag 4.5:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 21.03.2023 vorgestellten Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach zu.

Beschlussvorschlag 4.6:

Die Verwaltungsgemeinschaft wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen Planauslage im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf www.grossrinderfeld.de und www.klaerle.de durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.

Johannes Leibold
Bürgermeister

Anlagen (digital)

- 2023-03-21 TOP 4 Anlage 1 Bebauungsplan (inkl. Planungsrechtlicher Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften)
- 2023-03-21 TOP 4 Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan
- 2023-03-21 TOP 4 Anlage 3 Potenzialanalyse Artenschutz_Vorentwurf
- 2023-03-21 TOP 4 Anlage 4 Flächennutzungsplan
- 2023-03-21 TOP 4 Anlage 5 FNP Begründung_Vorentwurf